

08.07.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/146

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Verzicht auf Ausschreibung der Wahlbeamtenstelle des Ersten Stadtrates

Beschlussvorschlag

Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NKomVG beschließt der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. auf das grundsätzlich vorgeschriebene Ausschreibungsverfahren zu verzichten.

Anlass und Ziele

Nachbesetzung der Stelle des Ersten Stadtrates.

Finanzielle Auswirkungen

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	keine	keine
Haushaltsjahr:		

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Verwaltungsausschuss	20.07.2015						
Rat	23.07.2015						

Begründung

Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 NKomVG hat der Hauptverwaltungsbeamte für die dort genannten Verwaltungsaufgaben kraft Gesetzes eine allgemeine Stellvertreterin oder einen allgemeinen Stellvertreter. Zeitbeamten wird das Amt gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 NKomVG übertragen.

Nach der Regelung des § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG führen diese Beamtinnen und Beamten auf Zeit die Bezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat.

Die Stelle eines Wahlbeamten/einer Wahlbeamtin ist gemäß § 109 Abs. 1 NKomVG grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

Hiervon kann der Rat der Stadt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten gemäß Satz 3 Nr. 2 der obigen Vorschrift absehen, wenn er beabsichtigt, eine bestimmte Bewerberin

oder einen bestimmten Bewerber zu wählen und nicht erwartet, dass sich im Ausschreibungsverfahren eine andere Person bewerben würde, die wegen ihrer Eignung, Befähigung und Sachkunde vorzuziehen wäre.

Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Rates erforderlich.

Bürgermeister Sternbeck schlägt dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. vor, gem. § 109 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NKomVG auf das Ausschreibungsverfahren zur Besetzung des Ersten Stadtrates zu verzichten, da mit dem von ihm vorgeschlagenen Dezernenten Herrn Schillack bereits ein überaus geeigneter Bewerber bei der Stadt als Wahlbeamter beschäftigt ist und nicht zu erwarten steht, dass sich in einem Ausschreibungsverfahren eine geeignetere Person bewerben würde. Das bisher von Herrn Schillack gezeigte Engagement und die eingebrachte Leistungsbereitschaft und Führungsstärke lassen zudem die Prognose zu, dass Herr Schillack auch in Zukunft den Anforderungen des Aufgabengebietes und den Erwartungen in seine Person voll auf gerecht werden wird.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bei dem Verzicht auf das Ausschreibungsverfahren sind keine strategischen Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge. betroffen.

So geht es weiter

Nach dem erfolgten Beschluss über den Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrates kann in einem nächsten Schritt die Wahl des vorgesehenen Bewerbers für die Stelle des Ersten Stadtrates erfolgen.

Fachdienst 10 - Zentrale Dienste -